

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 654.173/1-V/2/93 W

An den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

Amt der NÖ Landesregierun

Poststelle •

- 5. FEB. 1993

-GE-17-1992Stempe

Beilag

(Ly. -507/E-2/1-1992)

Ltg-G E-1/1-1992 17. Dezember 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1992 betreffend die Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich (NÖ EWG-Novelle 1992)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Gemäß Z 2 des Gesetzesbeschlusses hat der Konzessionswerber seinen Wohnsitz im Inland oder im Staatsgebiet eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens zu haben.

Mit dieser Regelung wurde zwar der Anregung des Bundes gefolgt, daß das Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar wäre, doch ist auch die Voraussetzung, daß der Konzessionswerber seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens haben soll, nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar.

> 3. Februar 1993 Für den Bundeskanzler: SCHICK

Für de Richtigkeit der disfertigung: